Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2019 8. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an Seite 74 der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an Seite 153 der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. März 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1a Studienablaufplan

1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 12 Semestern (sechs Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Die Ziele des Studienganges sind, dass die Studenten im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychologe befähigen. Einsatzbereiche sind Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Ausbildung, Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studenten Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

| Autdau des Studiums | |
|---|------------------------------|
| (1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen: | |
| 1. Basismodule: ∑ 138 LP | |
| Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und | |
| Kompetenzen | 4 LP (Pflichtmodul) |
| Modul B: Methodenlehre und Statistik | 12 LP (Pflichtmodul) |
| Modul C: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation | 4 LP (Pflichtmodul) |
| Modul D: Grundlagen empirisch-mathematischen Arbeitens | 6 LP (Pflichtmodul) |
| Modul E: Allgemeine Psychologie I (Kognition) | 10 LP (Pflichtmodul) |
| Modul F: Biologische Psychologie | 10 LP (Pflichtmodul) |
| Modul G: Grundlagen der Entwicklungspsychologie | 8 LP (Pflichtmodul) |
| Modul H: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | 8 LP (Pflichtmodul) |
| Modul I: Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren | 14 LP (Pflichtmodul) |
| Modul J: Empirisch-Experimentelles Forschen | 6 LP (Pflichtmodul) |
| Modul K: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) | 10 LP (Pflichtmodul) |
| Modul L: Sozialpsychologie | 8 LP (Pflichtmodul) |
| Modul M: Anwendungsfach I - Klinische Psychologie I | |
| (Psychische Störungen) | 12 LP (Pflichtmodul) |
| Modul N: Anwendungsfach II – Grundlagen der Arbeits-, Organisations- | |
| und Wirtschaftspsychologie (AOW-Psychologie) | 10 LP (Pflichtmodul) |
| Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie | 8 LP (Pflichtmodul) |
| Modul P: Anwendungsfach IV – Grundlagen der Gerontopsychologie | 8 LP (Pflichtmodul) |
| Vertiefungsmodule: Σ 12 LP | |
| Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul Q.1, Modul Q.2 und Modul Q.3 | 3 ist ein Modul auszuwählen: |
| Modul Q.1: Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie | 4 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul Q.2: Kognitive Ergonomie | 4 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul Q.3: Politische Psychologie | 4 LP (Wahlpflichtmodul) |
| inodal que l'ontodite i dyanologie | TEI (Hampinonanoual) |
| Modul R: Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) | 8 LP (Pflichtmodul) |
| 2. Nichtpsychologische Module: | |
| Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul S1 bis Modul S 11 ist ein Mod | dul auszuwählen: |
| Modul S1: Grundlagen der Pädagogik | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S2: Germanistik | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S3: Angewandte Informatik | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S4: Arbeitswissenschaft für Psychologen | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S5: Soziologie | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S6: Angewandte Bewegungswissenschaften | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S7: Anglistik / Amerikanistik | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung | 8 LP (Wahlpflichtmodul) |
| | |

3. Modul Praktikum:

Modul T: Praktikum 10 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul S10: Politikwissenschaft

Modul S11: Höhere Mathematik I - Statistik

Modul S9a: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften

Modul S9b: Personalwesen und Interkulturelles Management

Modul U: Bachelor-Arbeit 12 LP (Pflichtmodul)

8 LP (Wahlpflichtmodul) 8 LP (Wahlpflichtmodul)

8 LP (Wahlpflichtmodul)

8 LP (Wahlpflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studienganges sind: Im ersten Studienjahr werden vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse vermittelt. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studiengangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Modulen gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden.

Im dritten Studienjahr erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts für Psychologie: Arbeits- und Organisationspsychologie, Prävention und Psychotherapie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Bachelorarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern – zusammen mit psychologischen Erfordernissen – dass sich die Studenten auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Ein Student soll an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn er bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015, S. 258), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 26. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2015, S. 2049), fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2019.

Chemnitz, den 7. März 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze Prorektor für Transfer und Weiterbildung

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte |
|--|---|--|--|--|------------------------------|--|-----------------------------------|
| 1. Basismodule: | | | | | | | Gesamt |
| ng in die Psychologie: der und Kompetenzen | 120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: Präsentation | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul B: Methodenlehre und Statistik | 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | | | | | 360 AS / 12 LP |
| Modul C: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation | | | | | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht PL: Präsentation | 120 AS / 4 LP |
| Modul D: Grundlagen empirisch- mathematischen Arbeitens | | 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) ASL: Dokumentation und Präsentation | | | | 180 AS/ 6 LP |
| Modul E: Allgemeine Psychologie I (Kognition) | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | | | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul F: Biologische Psychologie | | | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul G: Grundlagen der Entwicklungspsychologie | 240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: Klausur | | | | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|--|---|--|--|-------------|-------------|---|
| Modul H: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | | | | | 240 AS / B LP |
| Modul I: Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: mündliche Reflexion über eigenständige Durchführung einer Testung PL: Hausarbeit | 120 AS 2 LVS (VO/SO/Ü2) PL: schriftliche Dokumentation | | | 420 AS / 14 LP |
| Modul J. Empirisch-Experimentelles Forschen | | | 180 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) PL: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung | | | | 180 AS / 6 LP |
| Modul K: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | | | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul L: Sozialpsychologie | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul M: Anwendungsfach I - Klinische Psychologie I (Psychische Störungen) | | | 240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PL: Klausur, Präsentation | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | | | 360 AS / 12 LP |

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|---|-----------------------------|--------------------------------|-------------|---|--|-------------|---|
| Modul N: Anwendungsfach II - Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (AOW- Psychologie) | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort- Wahl-Verfahren | 180 AS 4 LVS (VZ/SZ/Ü0) 2 PL: schriftliche Arbeit im Antwort- Wahl-Verfahren, Präsentation | | 300 AS / 10 LP |
| Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout | | 240 AS / 8 LP |
| Modul P: Anwendungsfach IV – Grundlagen der Gerontopsychologie | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Dokumentation | | 240 AS / 8 LP |
| Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgenden Modulen Modul Q.1 bis Modul Q.3 ist ein Modul | Modulen Modul Q.1 bis Modul | Q.3 ist ein Modul auszuwählen: | hlen: | | | | |
| Modul Q. 1: Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie | | | | | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: schriftliche Hausarbeit | | 120 AS / 4 LP |
| Modul Q.2. Kognitive Ergonomie | | | | | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | | 120 AS / 4 LP |
| Modul Q.3: Politische Psychologie | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 120 AS / 4 LP |

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|---------------------------|-----------------------------|------------------|-------------|--|--|---|
| Modul R: Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | 240 AS / 8 LP |
| 2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen Modul S1 bis Modul S11 ist ein Modul auszuwählen: | folgenden Modulen Modul S | 1 bis Modul S11 ist ein Mod | lul auszuwählen: | | | | |
| Modul S1: Grundlagen der Pädagogik (aus drei Angeboten ist ein Angebot auszuwählen) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) oder (V0/S0/Ü2) PL: Klausur (entfällt bei Wahl von Angebot 3) | 240 AS / 8 LP |
| Modul S2: Germanistik (Wahl von einer Vorlesung und einem Seminar aus dem gewählten Fachteil- gebiet) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit | 240 AS / 8 LP |
| Modul S3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | | | 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung | 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung | 240 AS / 8 LP |
| Modul S4: Arbeitswissenschaft für Psychologen | | | | | 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur | 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |
| Modul S5: Soziologie (Besuch der Vorlesung: Allgemeine Soziologie - Grundlagen und Wahl einer weiteren Vorlesung aus dem Angebot) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Üo) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |
| Modul S6: Angewandte Bewegungswissenschaften (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|--|---|---|
| Modul S7: Anglistik / Amerikanistik | | | | | 120 AS 6 LVS (V2/S0/Ü4) PVL: schriftlicher und mündlicher Test PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |
| Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus acht Vorlesungen) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |
| Modul S9a: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften | | | | | Einführung in das Management 120 AS 3 LVS (V2/So/Ü1) PL: Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre 120 AS 3 LVS (V2/So/Ü1) PL: Klausur | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S9b: Personalwesen und Interkulturelles Management | | | | | | Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)) PL: Klausur Interkulturelles Management 150 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PVL: Präsentation in der Übung PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

| | Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|----|---|-------------|-------------|---|-------------|--|---|---|
| l | | | | | | | ASL: Länderbericht als Gruppenarbeit | |
| 1 | Modul S10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus sechs Vorlesungen) | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 240 AS / 8 LP |
| 84 | Modul S11: Höhere Mathematik I - Statistik | | | Statistik 120 AS 8 LVS (V2/S0/Ü2/P2) PVL: Aufgabenkomplexe zum Praktikum und zur Übung PL: Klausur | | Höhere Mathematik I 120 AS 6 LVS (V2/S0/Ü2/P2) PVL: Aufgabenkomplexe zum Praktikum und zur Übung PL: Klausur | | 240 AS / 8 LP |
| | | | | | | | | |
| | 3. Modul Praktikum¹: | | | | | | | |
| 1 | Modul T: Praktikum | | | | | | 300 AS (V0/S0/Ü0/P8 Wochen) ASL: Praktikums- Bericht | 300 AS / 10 LP |

| 4. Modul Bachelor-Arbeit: | | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|--|------------------|
| Modul U: Bachelor-Arbeit | | | | | 360 AS (V0/S0/Ü0) PL: Bachelorarbeit | 360 AS / 12 LP |
| Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von 18 LVS Modul S8 und Modul Q.1) | 18 LVS | 18 LVS | 14 LVS | 16 LVS | 9 LVS | SAT 06 |
| Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul S8 und Modul Q. 1) | 900 AS | 960 AS | 840 AS | 840 AS | 960 AS | 5400 AS / 180 LP |

¹ Das Praktikum wurde beispielhaft dem 6. Fachsemester zugeordnet. Die Studierenden haben ab dem 1. Fachsemester die Möglichkeit, das Praktikum zu absolvieren.

Nr. 8/2019

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden

Praktikum Seminar Übung

a s ∷

Vorlesung Anrechenbare Studienleistung

PL PVL AS LP LVS V ASL

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|--|--|---|--|-------------|-------------|---|
| 1. Basismodule: Modul A: Einführung in die Psychologie: | 120 AS | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Themen, Berufsfelder und Kompetenzen | 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: Präsentation | | | | | | |
| Modul B: Methodenlehre und Statistik | 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | | | | | 360 AS / 12 LP |
| Modul C: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation | | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul D: Grundlagen empirisch- mathematischen Arbeitens | | 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Dokumentation und Präsentation | | | | 180 AS / 6 LP |
| Modul E: Allgemeine Psychologie I (Kognition) | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | | | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul F: Biologische Psychologie | | | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul G: Grundlagen der Entwicklungspsychologie | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul H: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | | | | | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|---|-------------|-------------|---|---|---|---|---|
| Modul I: Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren | | | | | | | 420 AS / 14 LP |
| Modul J. Empirisch-Experimentelles Forschen | | | | | | | 180 AS / 6 LP |
| Modul K: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation PL: Klausur | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul L: Sozialpsychologie | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul M: Anwendungsfach 1- Klinische Psychologie I (Psychische Störungen) | | | | | 240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PL: Klausur, Präsentation | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | 360 AS / 12 LP |
| Modul N: Anwendungsfach II - Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (AOW- Psychologie) | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort- Wahl-Verfahren | 180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren, Präsentation | | 300 AS / 10 LP |
| Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul P: Anwendungsfach IV – Grundlagen der Gerontopsychologie | | | | | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|----------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|-------------|---|
| Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgenden Modulen Modul Q.1 bis Modul Q.3 ist ein Modul auszuwählen: | Modulen Modul Q.1 bis Modu | l Q.3 ist ein Modul auszuwähl | en: | | | | |
| Modul Q. 1: Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie | | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul Q. 2: Kognitive Ergonomie | | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul Q. 3: Politische Psychologie | | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul R: Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| 2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen Modul S1 bis Modul S1 | hfolgenden Modulen Modul S | 1 bis Modul S11 ist ein Modu | 1 ist ein Modul auszuwählen: | | | | |
| Modul ST: Grundlagen der Pädagogik (aus drei Angeboten ist ein Angebot auszuwählen) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S2: Germanistik (Wahl von einer Vorlesung und einem Seminar aus dem gewählten Fachteilgebiet) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S4: Arbeitswissenschaft für Psychologen | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S5: Soziologie (Besuch der Vorlesung: Allgemeine Soziologie - Grundlagen und Wahl einer weiteren Vorlesung aus dem Angebot) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S6: Angewandte Bewegungswissenschaften (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---|---|
| Modul S7: Anglistik / Amerikanistik | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus acht Vorlesungen) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S9a: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S9b: Personalwesen und Interkulturelles Management | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus sechs Vorlesungen) | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S11: Höhere Mathematik I - Statistik | | | | | | | 240 AS / 8 LP |
| 3. Modul Praktikum: | | | | | | | |
| Modul T: Praktikum | | | | | | 300 AS (V0/S0/Ü0/P8 Wochen) ASL: Praktikums- bericht | 300 AS / 10 LP |
| 4. Modul Bachelor-Arbeit: | | | | | | | |
| Modul U: Bachelor-Arbeit | | | | | | | 360 AS / 12 LP |
| Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul S7) | 10 LVS | 10 LVS | 10 LVS | 10 LVS | SAT8 | 2 LVS | 20 LVS |
| Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul S7) | 420 AS | 480 AS | 480 AS | 540 AS | 420 AS | 420 AS | 2760 AS / 92 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | 11. Semester | 12. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte |
|---|--|---|--|--|------------------------------|---|-----------------------------------|
| 1. Basismodule: | | | | | | | Gesamt |
| Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen | | | | | | | 120 AS / 4 LP |
| Modul B. Methodenlehre und Statistik | | | | | | | 360 AS / 12 LP |
| Modul C: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation | | | | | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) | 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL. schriftlicher Bericht PL: Präsentation | 120 AS / 4 LP |
| Modul D: Grundlagen empirisch- mathematischen Arbeitens | | | | | | | 180 AS / 6 LP |
| Modul E. Allgemeine Psychologie I (Kognition) | | | | | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul F. Biologische Psychologie | | | | | | | 300 AS / 10 LP |
| Modul G: Grundlagen der Entwicklungspsychologie | | | 240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: Klausur | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul H: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | | | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul I: Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: mündliche Reflexion über eigenständige | 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: schriftliche Dokumentation | | | 420 AS / 14 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt | | 180 AS / 6 LP | 300 AS / 10 LP | 240 AS / 8 LP | 360 AS / 12 LP | 300 AS / 10 LP | 240 AS / 8 LP | 240 AS / 8 LP |
|---|---|--|--|----------------------------|---|---|--|--|
| 12. Semester | | | | | | | | |
| 11. Semester | | | | | | | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Dokumentation |
| 10. Semester | | | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur |
| 9. Semester | Durchführung einer Testung PL: Hausarbeit | | | | | | | |
| 8. Semester | | | | | | | | |
| 7. Semester | | 180 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) PL: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung | | | | | | |
| Module | | Modul J. Empirisch-Experimentelles Forschen | Modul K: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) | Modul L: Sozialpsychologie | Modul M: Anwendungsfach I- Klinische Psychologie I (Psychische Störungen) | Modul N: Anwendungsfach II - Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (AOW- Psychologie) | Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie | Modul P: Anwendungsfach IV – Grundlagen der Gerontopsychologie |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt | 120 AS / 4 LP | 120 AS / 4 LP | 120 AS / 4 LP | 240 AS / 8 LP | 240 AS / 8 LP |
|---|--|---|--|---|--|
| 12. Semester | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | |
| 11. Semester | 120 AS 2 LVS (v0/S2/Ü0) PL: schriftliche Hausarbeit | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | | | |
| 10. Semester | | | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) oder (V0/S0/Ü2) PL: Klausur (entfällt bei Wahl von Angebot 3) 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit |
| 9. Semester | ilen: | | | | 1 ist ein Modul auszuwählen: 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) 9 bei PL: Klausur) fehlt!! 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur |
| 8. Semester | ul Q.3 ist ein Modul auszuwäl | | | 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation | |
| 7. Semester | 1odulen Modul Q.1 bis Mod | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | nfolgenden Modulen Modul S |
| Module | Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgenden Modulen Modul Q.1 bis Modul Q.3 ist ein Modul auszuwählen: Modul Q.1: Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie | Modul Q.2: Kognitive Ergonomie | Modul Q.3: Politische Psychologie | Modul R: Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) | 2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen S1 bis Modul S1 Modul S1: Grundlagen der Pädagogik (aus drei Angeboten ist ein Angebot auszuwählen) Anm.: die Übunn Angebot 3 (1 Pl Modul S2: Germanistik (Wahl von einer Vorlesung und einem Seminar aus dem gewählten Fachteil- gebiet) |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| : | | | | | | | Arbeitsaufwand |
|--|-------------|-------------|---|--|--------------|--------------|---------------------------|
| Module | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | 11. Semester | 12. Semester | Leistungspunkte Gesamt |
| Modul S3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung | 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S4: Arbeitswissenschaft für Psychologen | | | 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur | 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S5: Soziologie (Besuch der Vorlesung: Allgemeine Soziologie - Grundlagen und Wahl einer weiteren Vorlesung aus dem Angebot) | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S6: Angewandte Bewegungswissenschaften (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen) | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S7: Anglistik / Amerikanistik | | | 120 AS 6 LVS (V2/S0/Ü4) PVL: schriftlicher und mündlicher Test PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus acht Vorlesungen) | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S9a: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften | | | Einführung in das Management 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) | | | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | 11. Semester | 12. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|---|-------------|-------------|---|--|--|--------------|---|
| | | | PL: Klausur Einführung in die Volkswirtschaftlehre 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur | | | | |
| Modul S9b: Personalwesen und Interkulturelles Management | | | | Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)) PL: Klausur Interkulturelles Management 150 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PVL: Präsentation in der Übung PL: Klausur ASL: Länderbericht als Gruppenarbeit | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus sechs Vorlesungen) | | | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| Modul S11: Höhere Mathematik I - Statistik | | | Statistik 120 AS 8 LVS (V4/S0/Ü2/P2) PVL: Aufgabenkomplexe zum Praktikum und zur | | Höhere Mathematik I 120 AS 6 LVS (V2/S0/Ü2/P2) PVL: Aufgabenkomplexe zum Praktikum und zur | | 240 AS / 8 LP |

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

| Module | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | 11. Semester | 12. Semester | Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt |
|---|-------------|-------------|----------------------|--------------|----------------------|---|---|
| | | | Übung PL: Klausur | | Übung PL: Klausur | | |
| 3. Modul Praktikum¹: | | | | | | | |
| Modul T: Praktikum | | | | | | | 300 AS / 10 LP |
| 4. Modul Bachelor-Arbeit: | | | | | | | |
| Modul U: Bachelor-Arbeit | | | | | 100 AS | 260 AS PL: Bachelorarbeit (Bearbeitung über zwei Semester) | 360 AS / 12 LP |
| Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul S8 und Modul Q3) | 8 LVS | SAT 9 | 8 LVS | 8 LVS | S/19 | 4 LVS | 40 LVS |
| Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul S8 und Modul Q3) | 420 AS | 360 AS | 540 AS | 480 AS | 400 AS | 440 AS | 2640 AS / 88 LP |

PLPrüfungsleistungPPraktikumPVLPrüfungsvorleistungSSeminarASArbeitsstundenÜÜbungLPLeistungspunkteÜÜbungLVSLehrveranstaltungsstundenVVVorlesungAnrechenbare Studienleistung

¹ Das Praktikum wurde beispielhaft dem 6. Fachsemester zugeordnet. Die Studierenden haben ab dem 1. Fachsemester die Möglichkeit, das Praktikum zu absolvieren.

| A |
|--|
| |
| Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen |
| Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie |
| Inhalte: Einführung in die wichtigsten Gebiete, Fragestellungen und Methoden der Psychologie; Übersicht zur historischen Entwicklung und Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer; Überblick zu den Tätigkeitsfeldern; Einführung in die Nutzung von Bibliothek und Datenbanken unter Einsatz von E-Learning; Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation sowie Üben von Präsentationstechniken Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen einen Überblick über die wichtigsten Teilgebiete und Berufsfelder. Sie sind in der Lage, methodische Grundkompetenzen anzuwenden - Informationen beschaffen, strukturieren, verdichten, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation und Präsentationstechniken - die ihnen die eigenständige Arbeit im Studium ermöglichen. |
| Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Einführung in die Psychologie (4 LVS) (als Blockkurs in der ersten Semesterwoche) |
| keine |
| |
| Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 15-minütige mündliche Präsentation (Prüfungsnummer: 82104) |
| In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS. |
| Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |
| |

| Modulnummer | В |
|---|---|
| Modulname | Methodenlehre und Statistik |
| Modulverantwortlich | Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in die wissenschaftliche Methode; Übersicht über alle Phasen empirischer Forschung in der Psychologie; Behandlung grundlegender Verfahren der deskriptiven und inferenziellen Statistik, kritische Betrachtung von Signifikanztests Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse über alle Stadien empirischer psychologischer Forschung; sie erwerben Fertigkeiten, die die Anwendung von verbreiteten Methoden und statistischen Verfahren in eigenen (geleiteten) Studien ermöglichen. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Methodenlehre I (2 LVS) (mit Tutorium) V: Methodenlehre II (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Methodenlehre I (2 LVS) Ü: Methodenlehre II (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zu Methodenlehre I (Prüfungsnummer: 82603) • 90-minütige Klausur zu Methodenlehre II (Prüfungsnummer: 82604) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Methodenlehre I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Methodenlehre II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | С |
|---|---|
| Modulname | Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Institutes für Psychologie sowie alle Professuren des Institutes |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Das Modul umfasst die praktische wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie mit der Dokumentation, Gestaltung und Präsentation von Forschungsarbeiten, spezifischen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Präsentation und Diskussion der Bachelorarbeit. |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten machen Erfahrungen und erwerben Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbstständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet, dokumentiert und präsentiert. Es werden die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsansätzen und -resultaten vermittelt, wesentliche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erworben sowie die adäquate Aufbereitung und Präsentation von Forschungsarbeiten erlernt. Darüber hinaus erhalten die Studenten einen Einblick in berufspraktische Themenfelder. |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation (4 LVS) Die Übungen finden in Laboren/PC-Pools statt. Die praktische wissenschaftliche Arbeit hat einen Umfang von 70 Arbeitsstunden, es sind 30 Versuchspersonenstunden in psychologischen Studien an der TU Chemnitz zu absolvieren. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • schriftlicher Bericht zur Aufbereitung der Erfahrungen der praktischen wissenschaftlichen Arbeit (Umfang: 3 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen) |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 20-minütige mündliche Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit (Prüfungsnummer: 2310) |

| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
|---------------------------|--|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | D |
|---|---|
| Modulname | Grundlagen empirisch-mathematischen Arbeitens |
| Modulverantwortlich | Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: In der Übung "Computergestützte Datenverarbeitung" des Institutes für Psychologie wird die Anwendung der im Modul B erlernten statistischen Verfahren mithilfe von entsprechenden Datensätzen geübt. Als Software wird dabei hauptsächlich die Programmiersprache R benutzt. In dem Kurs "Mathematische Modellierung und Simulation" der Fakultät für Mathematik sollen mathematische Modelle, die das menschliche Verhalten erklären können, betrachtet und analysiert werden. Hierzu sollen vordergründig Simulationen, beispielsweise mit der Statistiksoftware R, genutzt werden. Zudem sollen in dem Kurs mittels Simulationen die Verteilungen statistischer Phänomene und Verfahren am Computer visualisiert und veranschaulicht werden. |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben Kenntnisse in und ein Verständnis für die computergestützte Datenanalyse sowie mathematische Modelle in der Psychologie. Sie kennen mathematische Herangehensweisen (Modelle und/oder Simulationen) in der psychologischen Theorienbildung. |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Übung (mit integrierter Computersimulation). • Ü: Computergestützte Datenverarbeitung (2 LVS) • Ü: Mathematische Modellierung und Simulation (2 LVS) Die Übungen finden in PC-Pools statt. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | Voraussetzung für die Übung Computergestützte Datenverarbeitung ist die Teilnahme an der Vorlesung Methodenlehre I aus Modul B. Voraussetzung für die Übung Mathematische Modellierung und Simulation ist die Teilnahme an beiden Vorlesungen aus Modul B. |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von 2 bis 5 Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (jeweils ca. 1 AS) zur Übung Computergestützte Datenverarbeitung (Prüfungsnummer: 20068) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens ausreichend ist. 60-minütige Klausur zur Übung Computergestützte Datenverarbeitung (Prüfungsnummer: 21901) Anrechenbare Studienleistung: pro Person 2-3-seitige Dokumentation und 5-minütige mündliche Präsentation einer erstellten Simulation bzw. eines |

| | erarbeiteten Modells in Kleingruppen zur Übung Mathematische Modellierung und Simulation (Prüfungsnummer: 20150) |
|---------------------------|--|
| | Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens ausreichend ist. |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zur Übung Computergestützte Datenverarbeitung, Gewichtung 1 • Klausur zur Übung Computergestützte Datenverarbeitung, Gewichtung 2 • Anrechenbare Studienleistung: Dokumentation und mündliche Präsentation einer erstellten Simulation bzw. eines erarbeiteten Modells in Kleingruppen zur Übung Mathematische Modellierung und Simulation, Gewichtung 0 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | E |
|---|--|
| Modulname | Allgemeine Psychologie I (Kognition) |
| Modulverantwortlich | Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Geschichte der kognitiven Psychologie; Forschungsmethoden (Experiment, Simulation); Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Lern- und Gedächtnisprozesse, Gedächtnismodelle, Problemlösen; deduktives, induktives und abduktives Schließen; Spracherwerb, Sprachverstehen und -produktion, Worterkennung, Satz- und Textverstehen Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Begriffe, theoretischen Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Allgemeinen Psychologie I (Kognition); vermittelt werden auch Kenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation) |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Kognition I (2 LVS) (mit Tutorium) V: Kognition II (2 LVS) (mit Tutorium) S: Allgemeine Psychologie I (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die letzte im Modul zu erbringende Prüfungsleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 15-minütige mündliche Präsentation im Seminar Allgemeine Psychologie I |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu Kognition I (Prüfungsnummer: 82201) 90-minütige Klausur zu Kognition II (Prüfungsnummer: 82202) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Kognition I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Kognition II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |

| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS. |
|------------------|--|
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | F |
|---|---|
| Modulname | Biologische Psychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Methoden und Konzepte der Biopsychologie; Anatomie des Nervensystems, Nervenleitung und synaptische Übertragung, neuronale Grundlagen von psychischen Funktionen; evolutionäre und genetische Grundlagen des Verhaltens, Methoden und Erkenntnisse der vergleichenden Verhaltensforschung |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse der Methoden, Konzepte und Befunde verschiedener Gebiete der Bio- und Evolutionspsychologie. Sie sind fähig, komplexe psychophysiologische Phänomene (z.B. Gedächtnis, Sprache, Neuroplastizität, Schlaf, Essverhalten) und evolutionäre Phänomene (z.B. Verhaltensformung durch Selektion und Adaption, phylogenetische Entwicklung von Paarungssystemen, Kooperation und Konflikt) zu erklären. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Biopsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens (2 LVS) (mit Tutorium) S: Bio- und Evolutionspsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die letzte im Modul zu erbringende Prüfungsleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • 30-minütige Präsentation im Seminar Bio- und Evolutionspsychologie |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu Biopsychologie (Prüfungsnummer: 82303) 90-minütige Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens (Prüfungsnummer: 82304) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Biopsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | G |
|---|--|
| Modulname | Grundlagen der Entwicklungspsychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Methoden der Entwicklungspsychologie (z. B. Querschnitt, Längsschnitt, Experiment, Beobachtung), Bereiche der Entwicklung (z. B. Denken und Persönlichkeit, soziale und ethische Entwicklung), Paradigmen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungsabschnitte, Entwicklung bis ins hohe Alter, Einflussfaktoren, Förderung, Bestimmung des allgemeinen und spezifischen Entwicklungsstandes, Auseinandersetzung mit Testverfahren und der Testsituation bei Kindern Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegendes Wissen über Theorien, Modelle und Konzepte der Entwicklungspsychologie sowie ein grundlegendes Verständnis von entwicklungspsychologischer Forschung und ihrer Methoden. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) S: Entwicklungspsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 30-minütige mündliche Präsentation mit Handout (2-4 Seiten) zum Seminar Entwicklungspsychologie |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie (Prüfungsnummer: 82506) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

| Modulnummer | Н |
|---|--|
| Modulname | Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Kenntnisse über zentrale Begriffe, Paradigmen und Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie sowie über klassische und aktuelle Theorien im Temperamentsbereich und Leistungsbereich |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten kennen wesentliche Begriffe, methodische Zugänge und klassische sowie aktuelle Persönlichkeitstheorien aus dem Temperaments- und Leistungsbereich und sind in der Lage, sich kritisch mit Zugängen und Befunden der empirischen Persönlichkeitsforschung auseinanderzusetzen. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) S: Intelligenz (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (Prüfungsnummer: 82401) • 15-minütige Präsentation im Seminar Intelligenz (Prüfungsnummer: 82434) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Präsentation im Seminar Intelligenz, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | |
|---|---|
| Modulname | Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren |
| Modulverantwortlich | Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Geschichte der Diagnostik; Methodische, strategische und ethische Aspekte der Diagnostik; Einführung in Testtheorien; Überblick über diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten; Grundlagen der Testkonstruktion, -anwendung und –interpretation, Grundlagen und Anwendung teilstandardisierter Verfahren, speziell strukturierter Gesprächsführung |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren sowie wesentliche Fertigkeiten in der Anwendung und Interpretation diagnostischer Verfahren. Sie sind in der Lage, standardisierte Verfahren kritisch zu beurteilen und einzuordnen und können strukturierte Gespräche planen, durchführen und auswerten. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung. V: Grundlagen der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) S: Standardisierte Verfahren (2 LVS) Ü: Teilstandardisierte Verfahren (2 LVS) Die Übung Teilstandardisierte Verfahren findet im Videolabor und in Kleingruppenarbeit mit hohen Praxisanteilen statt. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | Die Inhalte der Vorlesung werden in Seminar und Übung vorausgesetzt, der Vorlesungsbesuch wird also vor Besuch des Seminares und der Übung empfohlen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung im Seminar Standardisierte Verfahren ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 10-minütige mündliche Reflexion über die eigenständige Durchführung einer Testung in Kleingruppen |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82426) Hausarbeit (Verfahrensrezension, Umfang: 4 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar Standardisierte Verfahren (Prüfungsnummer: 82436) schriftliche Dokumentation in der Übung Teilstandardisierte Verfahren (vorlesungsbegleitend, Abgabe zum letzten Seminartermin, Umfang: 6 Seiten) (Prüfungsnummer: 82433) |

| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Hausarbeit (Verfahrensrezension) im Seminar Standardisierte Verfahren, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich schriftliche Dokumentation in der Übung Teilstandardisierte Verfahren, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
|---------------------------|---|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | J |
|---|--|
| Modulname | Empirisch-Experimentelles Forschen |
| Modulverantwortlich | Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Grundlegende Verfahren und Methoden empirisch-experimenteller Forschung (z. B. Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment); Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns); Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen; Eigenständiges Experimentieren; Präsentation der Ergebnisse Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen grundlegende Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; sie üben das eigenständige Experimentieren und erhalten Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung. S: Empirisch-Experimentelles Forschen (2 LVS) Ü: Empirisch-Experimentelles Forschen (2 LVS) Die Veranstaltungen (Seminar und Übung) finden im Labor statt. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | Modul B: Methodenlehre und Statistik |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: Modul B: Methodenlehre und Statistik |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 20-minütige mündliche Präsentation mit 2-4-seitiger schriftlicher Ausarbeitung zum Seminar Empirisch-Experimentelles Forschen (Prüfungsnummer: 82208) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | K |
|---|---|
| Modulname | Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) |
| Modulverantwortlich | Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in die Geschichte der Motivations- und Emotionspsychologie Theorien, Konzepte und empirische Befunde zu verschiedenen Aspekten motivationalen und emotionalen Erlebens und Verhaltens (z.B. Triebkonzept, Zielsetzung, Annäherung vs. Vermeidung, Ursachenzuschreibung, Wille, Handlungsregulation und Hilfeverhalten sowie physiologische, kognitive und verhaltensbezogene Aspekte von Emotion) Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse der Methoden, Konzepte und Befunde verschiedener psychologischer Schulen (z.B. Psychoanalyse, Behaviorismus, evolutionäre, kognitive und physiologische Ansätze) im Hinblick auf motivationale und emotionale Prozesse. Die Studenten können diese Konzepte auf soziale Interaktionsprozesse anwenden, dies betrifft vor allem Lernprozesse in Erziehung und Unterricht. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Motivation (2 LVS) (mit Tutorium) V: Emotion (2 LVS) (mit Tutorium) S: Motivation und Emotion (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die letzte im Modul zu erbringende Prüfungsleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Motivation und Emotion |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Motivation (Prüfungsnummer: 82301) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Emotion (Prüfungsnummer: 82302) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Motivation, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Emotion, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | L |
|---|--|
| Modulname | Sozialpsychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Sozialpsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Methoden der Sozialpsychologie; soziale Kognition; Attribution; Entscheidungsverhalten; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Selbst und soziale Identität, prosoziales Verhalten; Aggression; Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung; sozialer Einfluss in Gruppen; Macht und Führung; Intergruppenbeziehungen; Social Neuroscience; angewandte Sozialpsychologie Qualifikationsziele: Die Studenten sind vertraut mit grundlegenden sozialpsychologischen Theorien sowie klassischen und aktuellen empirischen Studien aus der Sozialpsychologie. Sie sind in der Lage, empirische Studien kritisch zu lesen, zu diskutieren und einzuordnen. Sie können sozialpsychologische Erklärungsmodelle auf Anwendungsfragen übertragen. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Sozialpsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) S: Sozialpsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Sozialpsychologie (Prüfungsnummer: 82801) Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Sozialpsychologie (Prüfungsnummer: 82816) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Sozialpsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Sozialpsychologie, Gewichtung 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |

| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |
|------------------|--|
| | |

Basismodul

| Modulnummer | М |
|---|--|
| Modulname | Anwendungsfach I - Klinische Psychologie I (Psychische Störungen) |
| Modulverantwortlich | Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in die Grundlagen der Störungslehre: Krankheitsbegriff, Gesundheits- und Störungsmodelle, Psychopathologie und psychiatrische Nosologie; psychische Störungsbilder im Überblick: Erwachsenenalter, Kinder und Jugendliche, besondere Bereiche; Systematisierung psychischer Störungen: Definitionskriterien, Klassifikationssysteme; Epidemiologie: Verbreitung, Verlauf und Risikofaktoren; Ätiologie und Pathogenese psychischer Störungen: Genetische und (neuro-) biologische Entstehungsfaktoren, Entwicklungs-, kognitions-, sozial-, differenzialpsychologische, verhaltensmedizinische und soziale Entstehungs- und aufrechterhaltende Bedingungen psychischer Störungen Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen störungsbezogene Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie und Basiskompetenzen zur anwendungsorientierten diagnostischen Beurteilung. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Klinische Psychologie I (2 LVS) (mit Tutorium) S: Störungen I (2 LVS) S: Störungen II (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I (Prüfungsnummer: 82709) 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Störungen I (Prüfungsnummer: 82727) 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Störungen II (Prüfungsnummer: 82728) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich mündliche Präsentation zum Seminar Störungen I, Gewichtung 1 mündliche Präsentation zum Seminar Störungen II, Gewichtung 1 |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | N |
|---|--|
| Modulname | Anwendungsfach II - Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (AOW-Psychologie) |
| Modulverantwortlich | Professur Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Selbstverständnis und Geschichte der AOW-Psychologie, Methoden, Organisationstheorien, Interaktion und Kommunikation, Führung, Teamarbeit, Organisationsklima, -kultur und -entwicklung, Personal (inkl. Auswahl und Entwicklung), Arbeit, Arbeitshandeln und -verhalten, Arbeitsanalyse und -bewertung, Arbeitsgestaltung in Produktion, Verwaltung und Dienstleistungssektor, Gruppenarbeit, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit, Aus- und Weiterbildung, Psychologie der Arbeitssicherheit, Wirkung von Arbeit (Stress, Gesundheitsförderung, Wohlbefinden), neue Arbeitsformen (z.B. mobile Arbeit), Finanzpsychologie, Konsumentenverhalten Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen Überblick über die Forschung in den o.g. Bereichen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können grundlegende Theorien und Modelle benennen und erklären können grundlegende Methoden erklären und einsetzen können den praktischen Nutzen wissenschaftlicher Befunde kritisch diskutieren, neue Forschungsfragen ableiten und Studien zu deren empirischer Prüfung entwickeln haben ein grundlegendes Verständnis über den Einfluss gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Arbeits- und Berufswelt (z.B. demographischer Wandel, |
| Lehrformen | Digitalisierung) Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I (2 LVS) (mit Tutorium) V: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II (2 LVS) (mit Tutorium) S: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | Absolvierte Einführung in die Psychologie (Modul A). Empfohlen, aber nicht zwingend, sind die Module B (Methodenlehre und Statistik) und Modul E (Allgemeine Psychologie I (Kognition)) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I (Prüfungsnummer: 82828) 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II (Prüfungsnummer: 82829) 20-minütige mündliche Präsentation im Seminar Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (Prüfungsnummer: 82830) |

| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation im Seminar Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Gewichtung 1 |
|---------------------------|--|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | 0 |
|---|---|
| Modulname | Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Methoden (z.B. Pfadanalysen, Mehrebenenanalysen, Strukturgleichungsmodelle, Large-Scale-Studies, Plausible Values), Erziehung und Bildung (Bildungsforschung), Schule und Unterricht, Erwachsenenbildung, Lehrqualität, Schulleistungsstudien, Schulsystemvergleiche, Bildungspolitik, Prüfungsangst, Migrantenförderung, Kindergartenpädagogik, Bildung als Humankapital, gesellschaftliche und kulturelle Bezüge, Reformpädagogik, Hochbegabung, Förderung; Instruktionspsychologie: Lehre und Unterricht, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Wirksamkeit unterschiedlicher Instruktionsmethoden, Neue Medien, klassische und moderne Lern- und Lehrmodelle, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Lehrkompetenz |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben Wissen über Theorien, Modelle und Konzepte der Pädagogischen Psychologie und pädagogisch-psychologischer Förderung sowie ein grundlegendes Verständnis von pädagogisch-psychologischer Forschung und ihrer Methoden. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) (mit Tutorium) S: Pädagogische Psychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie (Prüfungsnummer: 82502) 30-minütige mündliche Präsentation mit Handout (Umfang: 2-4 Seiten) zum Seminar Pädagogische Psychologie (Prüfungsnummer: 82505) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich mündliche Präsentation mit Handout zum Seminar Pädagogische Psychologie, Gewichtung 1 |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Basismodul

| Modulnummer | P |
|---|--|
| Modulname | Anwendungsfach IV - Grundlagen der Gerontopsychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in grundlegende Theorien der Gerontologie und Gerontopsychologie, Methoden der Gerontopsychologie, Überblick über Herausforderungen und Potentiale des Alterns, körperliche und geistige Gesundheit, Persönlichkeit und soziale Beziehungen im Alter, Person-Umwelt-Passung Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse über Fähigkeiten und Bedürfnisse älterer Menschen sowie zu Ansatzpunkten für Förderung und Unterstützung. Sie kennen einflussreiche Theorien und wichtige Befunde der Gerontopsychologie und werden sicherer im Einschätzen der methodischen Qualität von Forschungsarbeiten. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Grundlagen der Gerontopsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) S: Theorien und Befunde der Gerontopsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die | keine |
| Teilnahme (empfohlene | |
| Kenntnisse und Fähigkeiten) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Gerontopsychologie (Prüfungsnummer: 83001) 20-minütige mündliche Präsentation und 6-seitige Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Theorien und Befunde der Gerontopsychologie. Dokumentiert werden erarbeitete und recherchierte Inhalte zu jedem Seminarthema. (Bearbeitung der Dokumentation veranstaltungsbegleitend, Abgabe zum letzten Seminartermin) (Prüfungsnummer: 83009) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Gerontopsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich mündliche Präsentation und Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Theorien und Befunde der Gerontopsychologie, Gewichtung 1 |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Vertiefungsmodul - Wahl

| Modulnummer | Q.1 |
|---|--|
| Modulname | Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie |
| Modulitanie | Anwendungstach. Vertierung der Aow-r-sychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Arbeits,- Organisations- und Wirtschaftspsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <u>Inhalte</u> : Anwendung der Methoden der AOW-Psychologie, Führung, Gruppenarbeit, Arbeitsgestaltung, Kommunikation und Interaktion |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten haben Erfahrung in der Rezeption von Fachliteratur können auf Basis der Fachliteratur eigene Forschungsfragen entwickeln können empirische Untersuchungen zu einem ausgewählten Forschungsthema selbständig planen können empirische Beobachtungen in bestehende Theorien einordnen |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die | Absolvierte Einführung in die Psychologie (Modul A). Empfohlen, aber nicht zwingend, |
| Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | sind die Module B (Methodenlehre und Statistik) und Modul E (Allgemeine Psychologie I (Kognition)) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftliche Hausarbeit zum Seminar Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen ab dem letzten Veranstaltungstermin) (Prüfungsnummer: 82831) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Vertiefungsmodul - Wahl

| Modulnummer | 0.2 |
|---|--|
| | |
| Modulname | Kognitive Ergonomie |
| Modulverantwortlich | Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Anwendung der Methoden der AOW-Psychologie, Führung, Gruppenarbeit, Arbeitsgestaltung, Kommunikation und Interaktion |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten haben Erfahrung in der Rezeption von Fachliteratur können auf Basis der Fachliteratur eigene Forschungsfragen entwickeln können empirische Untersuchungen zu einem ausgewählten Forschungsthema selbständig planen können empirische Beobachtungen in bestehende Theorien einordnen |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kognitive Ergonomie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | erfolgreicher Abschluss der Module E (Allgemeine Psychologie I (Kognition)) und J (Empirisch-Experimentelles Forschen) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Ergonomie (Prüfungsnummer: 82214) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Vertiefungsmodul – Wahl

| Modulnummer | Q.3 |
|---|--|
| Modulname | Politische Psychologie |
| Modulverantwortlich | Professur Sozialpsychologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Geschichte der Politischen Psychologie, politisch-psychologische Forschungsmethoden, Persönlichkeit und Politik, sozialpsychologische Grundlagen (Identität, soziale Kognition, Emotionen, Einstellungen), ideologische Einstellungen, politisches Verhalten in Gruppen, kollektives Verhalten und sozialer Protest, politische Führung, Medien und Politik, Intergruppenkonflikte, politischer Extremismus, Terrorismus, psychologische Grundlagen internationaler Beziehungen, Konfliktlösung und Mediation Qualifikationsziele: Die Studenten sind vertraut mit grundlegenden Theorien und Forschungsmethoden der politischen Psychologie. Sie können Studienergebnisse kritisch einordnen und diskutieren. Sie können Erklärungsmodelle der politischen Psychologie zur Analyse politischer Ereignisse anwenden. |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Einführung in die Politische Psychologie (2 LVS) (mit Tutorium) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | Empfohlen wird der Besuch der Vorlesung des Moduls L (Sozialpsychologie). |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Politische Psychologie (Prüfungsnummer: 82832) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Vertiefungsmodul

| Modulnummer | R |
|---|---|
| Modulname | Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) |
| Modulverantwortlich | Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Geschichte, Definition und Abgrenzung der Klinischen Psychologie zu Nachbardisziplinen; Strukturen des Versorgungssystems, Tätigkeitsfelder Klinischer Psychologen; ethische Aspekte; berufs- und sozialrechtliche Grundlagen klinischer Psychologie und Psychotherapie; Grundlagen klinischer Diagnostik; Systematik klinisch-psychologischer Interventionen; Ziele, Methoden und Probleme der klinischen Forschung und Psychotherapieforschung; Übersicht psychotherapeutische Ansätze (tiefenpsychologische, kognitiv-behaviorale, hypnotherapeutische, humanistische, systemische und neue innovative Verfahren) Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen interventionsbezogene Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie und Basiskompetenzen zur anwendungsorientierten Diagnostik und Planung psychotherapeutischer Interventionen. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Klinische Psychologie II (2 LVS) (mit Tutorium) S: Intervention (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II (Prüfungsnummer: 82711) 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Intervention (Prüfungsnummer: 82712) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich mündliche Präsentation zum Seminar Intervention, Gewichtung 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |

| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
|------------------|--|
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S1 |
|---|---|
| Modulname | Grundlagen der Pädagogik |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik, der interkulturellen Pädagogik und der Bildungsforschung |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse in den Fragestellungen, Theorien und Methoden der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen. |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls sind Vorlesung und Übung. |
| | Aus den nachfolgenden drei Angeboten ist ein Angebot auszuwählen: Angebot 1: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) |
| | V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung (2 LVS) |
| | Angebot 2: V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS) |
| | Angebot 3: • V: Allgemeine Fachoffene Didaktik • Ü: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS mit erhöhtem Selbststudienanteil) (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer oder zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Angebot 1: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft (Prüfungsnummer: 76414) 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung (Prüfungsnummer: 76404) Angebot 2: |
| | 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (Prüfungsnummer: 76901) |

| | 90-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (Prüfungsnummer: 76508) |
|---------------------------|--|
| | Angebot 3: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Fachoffene Didaktik (Prüfungsnummer: 76322) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Angebot 1: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Angebot 2: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulverantwortlich | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Inhalten in inhalten in inhalten in inhalten inh | |
| Qualifikationsziele (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industr Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seite impulsgebenden Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in | |
| Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse in Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutschendsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgar Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderun Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffe eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer () kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet. | riellen en hin g und n ihrer den ch als ng mit en, auf |
| Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden Angeboten aus unterschiedlichen Fachteilgebieten sind eine Vorlesowie ein Seminar auszuwählen. Das Seminar ist aus dem Fachteilgebiet zu wählem zuvor eine Vorlesung besucht wurde: • V: Sprachwissenschaft - Sprachsystem/Strukturaspekte (2 LVS (Prüfungsnummer: 74503) • V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte (2 LVS (Prüfungsnummer: 74504) • V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS (Prüfungsnummer: 74701) • V: Literaturwissenschaft - Aspekte Literaturwissenschaft (2 LVS (Prüfungsnummer: 75001) • V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur (2 LVS (Prüfungsnummer: 75002) • V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in DaFZ (2 LVS (Prüfungsnummer: 74401) • V: Deutsch als Fremdsprache - Didaktik DaFZ (2 LVS (Prüfungsnummer: 74402) • S: Sprachwissenschaft - Kommunikation (2 LVS (Prüfungsnummer: 74505) • S: Sprachwissenschaft - Gebrauchsaspekte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74506) • S: Sprachwissenschaft - Strukturaspekte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74507) • S: Mediävistik - Sprachgeschichte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74702) • S: Literaturwissenschaft - Autor, Werk, Epoche (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74702) | len, in))))))) |

Nr. 8/2019

| | S: Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte und | |
|---|--|----------|
| | Gattungspoetik (2 LVS (Prüfungsnummer: 75004) | S) |
| | S: Deutsch als Fremdsprache - Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (2 LVS (Prüfungsnummer: 74403) | 6) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfol- | greiche |
| Vergabe von | Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergab | e von |
| Leistungspunkten | Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederh 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung | olbar): |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen im Semes gewählten Seminar | ster) im |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § Prüfungsordnung geregelt. | 10 der |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. | |
| | | |

| Modulnummer | S3 | |
|---|---|--|
| Modulname | Angewandte Informatik | |
| Modulverantwortlich | Studiendekan der Fakultät für Informatik | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in die Medieninformatik; Grundlagen der Mensch Computer Interaktion; neuronale Grundlagen kognitiver Prozesse; Grundlagen XML- und Semantic Web Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen grundlegender Wirkmechanismen in der | |
| | Mensch Computer Interaktion; Übung in der praktischen Verwendung der Methoden; Verstehen der neuronalen Prozesse als Grundlagen kognitiver Phänomene ausgehend von Modellen eines Neurons bis hin zu Systemmodellen zur Erklärung von Befunden der allgemeinen Psychologie; Kenntnisse von Auszeichnungssprachen im World Wide Web, XML-Standards sowie Kenntnisse über Anwendung und Nutzung von Beschreibungslogiken und Ontologiesprachen des Semantic Web | |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind zwei der folgenden vier Vorlesungen zu wählen: V: Mensch Computer Interaktion I (mit integriertem Praktikum) (4 LVS) V: Neurokognition I (mit integrierter Übung) (4 LVS) V: Neurokognition II (mit integrierter Übung) (4 LVS) V: XML (mit integrierter Übung) (4 LVS) Die Lehrveranstaltungen XML werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden. | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zu Mensch Computer Interaktion I ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 20-minütige mündliche Präsentation zu Mensch Computer Interaktion I | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Vorlesungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 30-minütige mündliche Prüfung zu Neurokognition I (Prüfungsnummer: 57307) 30-minütige mündliche Prüfung zu Neurokognition II (Prüfungsnummer: 57313) 60-minütige Klausur zu Mensch Computer Interaktion I (Prüfungsnummer: 57809) 90-minütige Klausur zu XML (Prüfungsnummer: 55315) | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. | |

| | Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zu Neurokognition I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich mündliche Prüfung zu Neurokognition II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Mensch Computer Interaktion I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu XML, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich |
|-------------------------|--|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S4 |
|---|---|
| Modulname | Arbeitswissenschaft für Psychologen |
| Modulverantwortlich | Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Die Arbeitswissenschaft verfolgt die gleichberechtigten Ziele, die Effektivität und Effizienz von menschlicher Arbeit bzw. von Mensch-Technik-Interaktionen zu erhöhen und Arbeitsbedingungen bzw. Technik an die physiologischen, psychologischen und sozialen Voraussetzungen des Menschen anzupassen. Das Modul stellt grundlegende arbeitswissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsansätze sowie arbeitsanalytische und -gestalterische Prinzipien, Methoden und Instrumente vor. Themenschwerpunkte des Moduls sind: Grundlagen zur menschlichen Arbeit und zur Mensch-Technik-Interaktion Belastungs-/Beanspruchungskonzept, Grundlagen der Arbeitsphysiologie und -psychologie Beispielhafte Gestaltungsfelder der Arbeitsorganisation Grundlagen zur Arbeitssicherheit und zur gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung Beispielhafte Gestaltungsfelder in der Arbeitsumwelt Grundlagen der Anthropometrie Grundlagen der Systemergonomie Arbeitswissenschaftliche Aspekte der Wissensarbeit Ausgewählte Themen der Produkt- und Produktionsergonomie werden besonders vertieft. Qualifikationsziele: Die Studenten erlangen arbeitswissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen. Sie können ausgewählte arbeitswissenschaftliche Methoden und Instrumente – insbesondere aus dem Bereich der Produkt- und Produktionsergonomie – anwenden und sind in der Lage, vertiefende Lehrangebote zur Arbeitswissenschaft einzuschätzen und auszuwählen. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS) V: Produkt- und Produktionsergonomie (2 LVS) Ü: Produkt- und Produktionsergonomie (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft (Prüfungsnummer: 31201) |

Nr. 8/2019

| | 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie (Prüfungsnummer: 31210) |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Arbeitswissenschaft, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP) Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S5 | |
|--|---|----------------------------------|
| Modulname | Soziologie | |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor der Instituts für Soziologie | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in Soziologien Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der S | |
| Lehrformen | V: Allgemeine Soziologie – Grundlagen (Prüfungsnummer: 81301) Zusätzlich ist eine der folgenden Vorlesungen zu wählen: V: Einführung in die Politische Soziologie (Prüfungsnummer: 81319) V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (Prüfungsnummer: 81701) V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (Prüfungsnummer: 81413) V: Einführung in die Techniksoziologie (Prüfungsnummer: 81801) V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirisc Sozialforschung (Prüfungsnummer: 81503) V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (Prüfungsnummer: 81504) V: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschun (Prüfungsnummer: 81508) V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europ Kontext (Prüfungsnummer: 81211) | (2 LVS) (2 LVS) ng (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls | keine | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzu Leistungspunkten. | ıng für die Vergabe von |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie – Grundlagen 90-minütige Klausur zur gewählten weiteren Vorlesung | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Mo Prüfungsordnung geregelt. | odulnote sind in § 10 der |

| | Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie – Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zur gewählten weiteren Vorlesung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich |
|-------------------------|---|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S6 | |
|---|---|--|
| Modulname | Angewandte Bewegungswissenschaften | |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Einführung in die Angewandten Bewegungswissenschaften (sportpsychologische Grundlagen und biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung) | |
| | <u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb grundlegender Kenntnisse der Angewandten Bewegungswissenschaften | |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind zwei der folgenden vier Vorlesungen zu wählen: V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83202) V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83335) V: Anatomie/Physiologie II (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83337) V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83501) | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich | |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. | |

| Modulnummer | S7 |
|---|--|
| Modulname | Anglistik / Amerikanistik |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anglistik / Amerikanistik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Vermittlung von Grundlagen der Sprache, Kultur, Literatur und Gesellschaft der Vereinigten Staaten bzw. Großbritanniens sowie partiell weiterer anglophoner Staaten (z.B. Afrika, Indien, Kanada) |
| | Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse der Anglistik / Amerikanistik |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Das Nebenfach Anglistik / Amerikanistik beginnt im Wintersemester mit einem Einstufungstest (Placement Test), an den sich die Übung anschließt. Außerdem belegen die Studenten zwei Vorlesungen. |
| | Ü: Foundation Course (in englischer Sprache) (4 LVS) V: Introduction to English Language and Linguistics (in englischer Sprache) (2 LVS) V: Einführung in die Großbritannienstudien (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die | Englischkenntnisse auf Abiturniveau |
| Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 90-minütiger Test (mündlich und schriftlich in englischer Sprache) im Foundation Course |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Introduction to English Language and Linguistics (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 71202) 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien (Prüfungsnummer: 71402) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Introduction to English Language and Linguistics, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|--|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S8 | |
|---|--|--|
| Modulname | Medienkommunikation und Mediennutzung | |
| Modulverantwortlich | Professur Medienpsychologie | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Im Modul werden ausgewä Kommunikationswissenschaft vermittelt. D Bereichen Kommunikationswissenschaft, M und visuelle Kommunikation ausgewählt wer Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung der Medien- und Kommunikationswissensch | Dabei können zwei Vorlesungen aus den Medienpsychologie, Instruktionspsychologie rden. von grundlegenden Kenntnissen im Bereich |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind zwei aus den folgenden acht Vorlesu V: Kommunikation – Eine Einführung V: Einführung in die Mediengeschichte V: Medienpsychologie I V: Lehren und Lernen mit Medien I V: Lehren und Lernen mit Medien II V: Visuelle Kommunikation (Bild/Design, 74809) V: Medientheorie | (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74808) (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74807) (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74901) (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74963) (2 LVS) (Prüfungsnummer: 76626) (2 LVS) (Prüfungsnummer: 76645) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich | |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angebo | oten. |

| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
|------------------|--|
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

| Modulnummer | S9a |
|---|--|
| Modulname | Einführung in die Wirtschaftswissenschaften |
| Modulverantwortlich | Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre Professur VWL II – Mikroökonomie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre sowie Überblick über deren wichtigste Gebiete Überblick zu grundlegenden sozialwissenschaftlichen Begriffen und für die Wirtschaftswissenschaften relevanten Sozialtheorien Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Qualifikationsziele: Die Studenten sollen die Fähigkeit erlangen, zentrale betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte in wichtigen Grundbereichen der BWL sowie volkswirtschaftliche Grundkategorien und ihre Zusammenhänge zu kennen. Ziel ist zudem das Kennen und Verstehen wichtiger sozialwissenschaftlicher und sozialtheoretischer Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften. |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Einführung in das Management (2 LVS) Ü: Einführung in das Management (1 LVS) V: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 LVS) Ü: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Einführung in das Management (Prüfungsnummer: 61718) 60-minütige Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Prüfungsnummer: 63502) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Einführung in das Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP) Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP) |

| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
|-------------------------|---|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

| Modulnummer | S9b |
|---|---|
| Modulname | Personalwesen und Interkulturelles Management |
| Modulverantwortlich | Professur BWL – Organisation und Internationales Management Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Akteure und Handlungsfelder des Personalmanagements verhaltenswissenschaftliche Grundlagen und Instrumente der Personalführung Träger und Adressaten der Personalarbeit sowie Akteure im System industrieller Beziehungen Grundlegende Konzepte zum Umgang und zur Arbeit unter unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen Nationalkulturelle Unterschiede, Kulturstandards und ihre Konsequenzen für das interkulturelle Management Globalisierung und Transfer von Managementpraktiken Qualifikationsziele: grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Personalmanagements und der Personalführung Reflexion und kritische Würdigung theoretisch-konzeptioneller Ansätze aus dem Bereich der Verhaltenswissenschaften, des Strategischen Managements und der Personalführung Entwicklung von Handlungsfähigkeit für die praktische Personalarbeit und Personalführung Kennen und Verstehen wichtiger Grundlagen des interkulturellen Managements Entwicklung und Förderung der interkulturellen Sensibilität der Studenten |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (2 LVS) V: Interkulturelles Management (1 LVS) Ü: Interkulturelles Management (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Interkulturelles Management ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 30-minütige Präsentation zu einem selbst erarbeiteten Teilgebiet in der Übung in der Gruppe |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: |

Nr. 8/2019

| Leistungspunkte und Noten | 60-minütige Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (Prüfungsnummer: 61703) 90-minütige Klausur zu Interkulturelles Management (Prüfungsnummer: 61616) Anrechenbare Studienleistung: Länderbericht als Gruppenarbeit in Kleingruppen (Umfang: ca. 10.000 Zeichen reiner Text (inkl. Leerzeichen) pro Person, Bearbeitungsdauer: 12 Wochen) (Prüfungsnummer: 61617) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (3 LP) Klausur zu Interkulturelles Management, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich (4 LP) Anrechenbare Studienleistung: Länderbericht als Gruppenarbeit in | |
|---------------------------|--|--|
| | Kleingruppen, Gewichtung 1 (1 LP) | |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. | |

Nichtpsychologisches Modul

| Modulnummer | S10 | |
|---|--|--|
| Modulname | Politikwissenschaft | |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Grundlagen der Politikwissenschaft sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Teilgebiete der Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systemlehre, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Politik, Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden) Qualifikationsziele: Im Modul erwerben die Studenten grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systemlehre, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Politik und Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden. | |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden Vorlesungen sind zwei Vorlesungen auszuwählen: V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS) (wird nur im Wintersemester angeboten) (Prüfungsnummer: 77201) V: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 LVS) (wird nur im Wintersemester angeboten) (Prüfungsnummer: 77318) V: Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (2 LVS) (Prüfungsnummer: 77401) V: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) (wird nur im Sommersemester angeboten) (Prüfungsnummer: 77501) V: Schwerpunkte der politischen Systemlehre (2 LVS) (wird nur im Sommersemester angeboten) (Prüfungsnummer: 77314) V: Schwerpunkt der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) (wird nur im Wintersemester angeboten) (Prüfungsnummer: 77515) | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 60-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: | |

| | je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich | |
|-------------------------|---|--|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. | |

Nichtpsychologisches Modul

| Modulnummer | S11 | |
|---|--|--|
| Modulname | Höhere Mathematik I - Statistik | |
| Modulverantwortlich | Studiendekan der Fakultät für Mathematik | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Die inhaltlichen Schwerpunkte der Höheren Mathematik I sind: Grundla (Logik, Mengenlehre, Zahlbereiche), Grundbegriffe der linearen Algebra, Folgen Reihen, Finanzmathematik Die Inhalte der Statistik sind: Beschreibende Statistik, Grundlagen der Wahrschein keitsrechnung, Zufallsgrößen, schließende Statistik, Parameterschätzung, Pri statistischer Hypothesen, Signifikanztests, Korrelation und Regression schusgewählte statistische Verfahren Qualifikationsziele: Ziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen in Mathematik, sowoh Begriffe, der Strukturen und der Methoden durch den Studenten. Der Student beherre | |
| | die mathematischen Begriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen. Darüber hinaus ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Anwendung, Interpretation und Aussagekraft statistischer Untersuchungen Ziel des Moduls. Qualifikationsziel des Praktikums zur Statistik ist der Erwerb von Methodenkompetenz bei der eigenständigen Anwendung mathematischer Konzepte und Lösungsmethoden. | |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Höhere Mathematik I (2 LVS) Ü: Höhere Mathematik I (2 LVS) P: Höhere Mathematik I (2 LVS) V: Statistik (4 LVS) Ü: Statistik (2 LVS) P: Statistik (2 LVS) | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene | keine | |
| Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar): Bearbeitung von 4-6 Aufgabenkomplexen zum Praktikum und zur Übung Höhere Mathematik I für die Prüfungsleistung Klausur zu Höhere Mathematik I, die bis auf einen einzeln bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden. Bearbeitung von 4-6 Aufgabenkomplexen zum Praktikum und zur Übung Statistik für die Prüfungsleistung Klausur zu Statistik, die bis auf einen einzeln bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden. | |

| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Prüfungsleistungen: • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I (Prüfungsnummer: 21701) • 90-minütige Klausur zu Statistik (Prüfungsnummer: 22401) |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Höhere Mathematik I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zu Statistik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Modul Praktikum

| Modulnummer | Т | |
|---|---|--|
| | | |
| Modulname | Praktikum | |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <u>Inhalte</u> : praktische Tätigkeit in den Berufsfeldern, Anwendung der erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten | |
| | Qualifikationsziele: Die Studenten wenden die erworbenen psychologischen Kenntnisse in wichtigen Teilgebieten der Psychologie in konkreten Berufsfeldern an. Sie eignen sich grundlegende praktische Fähigkeiten im späteren Berufsumfeld an. | |
| Lehrformen | Lehrform des Moduls ist das Praktikum. P: Praktikum (8 Wochen) | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (1 Seite) (Prüfungsnummer: 3110) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. | |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. | |

Modul Bachelor-Arbeit

| Modulnummer | U | |
|---|---|--|
| Modulname | Bachelor-Arbeit | |
| Modulverantwortlich | Geschäftsführender Direktor des Institutes für Psychologie sowie die Professuren des Instituts für Psychologie | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Inhalte: Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration, Dokumentation. | |
| | <u>Qualifikationsziele</u> : Die Studenten wenden die erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist an. Sie sind in der Lage, eine definierte wissenschaftliche Arbeit unter Betreuung eigenständig durchzuführen und aufzubereiten. | |
| Lehrformen | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) | keine | |
| Verwendbarkeit des Moduls | | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. | |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Bachelorarbeit (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen, bei einem Studium in Teilzeit 36 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110) | |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. | |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. | |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS. | |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester, bei einem Studium in Teilzeit auf zwei Semester. | |
| | • | |

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. März 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Nr. 8/2019

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 12 Semestern (sechs Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Ausund Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die

dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr 5 - nicht ausreichend

genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1.5 - sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,

- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit.
- 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 **Fachspezifische Bestimmungen**

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Nichtpsychologischen Modulen, sowie dem Modul Praktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren (gilt nicht für die Module S9a und S9b). Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule: ∑ 138 LP

Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder

und Kompetenzen

4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12 Modul B: Methodenlehre und Statistik

| Modul C: | Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation | 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4 | |
|--|---|---------------------------------------|--|
| Modul D: | Grundlagen empirisch-mathematischen Arbeitens | 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 | |
| Modul E: | Allgemeine Psychologie I (Kognition) | 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 | |
| Modul F: | Biologische Psychologie | 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 | |
| Modul G: | Grundlagen der Entwicklungspsychologie | 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | |
| Modul H: | Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | |
| Modul I: | Grundlagen der Diagnostik und diagnostische Verfahren | 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14 | |
| Modul J: | Empirisch-Experimentelles Forschen | 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 | |
| Modul K: | Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) | 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 | |
| Modul L: | Sozialpsychologie | 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | |
| Modul M: | Anwendungsfach I – Klinische Psychologie I | | |
| | (Psychische Störungen) | 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12 | |
| Modul N: | Anwendungsfach II – Grundlagen der Arbeits-, Organisations- | | |
| | und Wirtschaftspsychologie (AOW-Psychologie) | 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 | |
| Modul 0: | Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie | 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | |
| Modul P: | Anwendungsfach IV – Grundlagen der Gerontopsychologie | 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | |
| Vertiefung | smodule: ∑ 12 LP | | |
| Aus den n | achfolgend genannten Modulen Modul Q.1, Modul Q.2 und Modul C |).3 ist ein Modul auszuwählen: | |
| Modul Q.1: Anwendungsfach: Vertiefung der AOW-Psychologie | | 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4 | |
| Modul Q.2: Kognitive Ergonomie | | 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4 | |
| Modul Q.3 | : Politische Psychologie | 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4 | |
| Modul R: Vertiefung - Klinische Psychologie II (Intervention) 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 | | | |

2. Nichtpsychologische Module:

Aus den nachfolgend genannten Modulen Modul S1 bis Modul S11 ist ein Modul auszuwählen:

| Modul S1: Grundlagen der Pädagogik | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
|--|---------------------------------------|
| Modul S2: Germanistik | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S3: Angewandte Informatik | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S4: Arbeitswissenschaft für Psychologen | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S5: Soziologie | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S6: Angewandte Bewegungswissenschaften | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S7: Anglistik / Amerikanistik | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S9a: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S9b: Personalwesen und Interkulturelles Management | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S10: Politikwissenschaft | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |
| Modul S11: Höhere Mathematik I - Statistik | 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8 |

3. Modul Praktikum:

Modul T: Praktikum 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul U: Bachelor-Arbeit 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 24

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen, bei einem Studium in Teilzeit höchstens 36 Wochen, bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015, S. 315) fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2019.

Chemnitz, den 7. März 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung